

Mieter

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **65 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohnungswechsel

Es kommt immer wieder vor, dass Mieter beim Auszug aus der Wohnung, sei es aus Vergesslichkeit oder aus Absicht, Gegenstände zurücklassen. Bevorzugterweise findet man dieses «Stückgut» in Estrich- und Kellerabteilen. Und jedesmal stellt sich die Frage, was nun damit zu geschehen hat.

Wenn dem Vermieter die Adresse des Mieters bekannt ist, gibt es in der Regel keine Probleme. Der Vermieter ruft dem ehemaligen Mieter an, bittet ihn, seine vergessenen Sachen abzuholen, und das Problem ist erledigt. Wenn der Mieter seine Waren trotz Aufforderung nicht abholt, ist der Vermieter berechtigt, diese fortzuschaffen oder fortschaffen zu lassen. Der Mieter kann sogar für die Kosten haftbar gemacht werden.

Die Fortschaffung zurückgelassener Gegenstände durch den Vermieter ist zulässig, weil der Mieter die Mietsache nach dem Gesetz in einem einwandfreien Zustand hinterlassen sollte. Darin ist die Verpflichtung des Mieters zur vollständigen Räumung und zur Schlussreinigung inbegriffen. Die Verpflichtung, eingebrachte Sachen fortzuschaffen, gehört ebenfalls hierzu.

Wertvolle Gegenstände aufbewahren

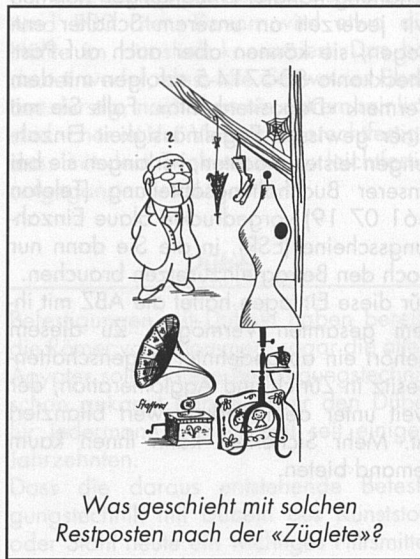
Kennt der Vermieter die Adresse des Mieters nicht, so kann er wertlose Gegenstände einfach wegwerfen. Wertvolle Gegenstände muss er dagegen über eine längere Zeitspanne aufbewahren. Erst wenn sich der ehemalige Mieter auch nach längerer Zeit nicht meldet und seine Gegenstände zurückverlangt, kann der Vermieter davon ausgehen, dass der Mieter das Eigentum an den vergessenen Habseligkeiten aufgeben wollte. Erst jetzt kann der Vermieter mit den zurückgelassenen Sachen das tun, was ihm am vernünftigsten erscheint oder was mit den geringsten Kosten verbunden ist.

Vermieter ist kein Detektiv

Es besteht keine Verpflichtung, dass der Vermieter dem Mieter, der ohne Hinterlassung seiner neuen Adresse weggezogen ist, nachspringt, um die liegengelassenen Gegenstände an den Mann zu bringen.

Um unliebsame Überraschungen und Umstände wegen Fundsachen zu vermei-

den, empfiehlt der Schweizerische Hauseigentümergeverband bei Umzügen einige einfache Regeln zu beachten:



- Grundsätzlich ist eine formelle Wohnungsübergabe vorzunehmen. Dabei wird die Wohnung besichtigt und der Zustand der einzelnen Räume protokolliert. Wenn die Wohnung nach dem Auszug des alten Mieters nicht erneuert wird, kann das Abnahmeprotokoll dem neuen Mieter gleich als Übergabeprotokoll dienen. Dann muss es aber vom Vermieter, vom aus- und vom einziehenden Mieter unterschrieben sein.
- Während des Rundgangs bei der Wohnungsübergabe ist speziell auf vergessene Gegenstände zu achten; Keller- und Estrichabteile sind ebenfalls in den Rundgang einzubeziehen.
- Verlässt der Mieter am Ende der Mietzeit die Wohnung ohne eine formelle Wohnungsübergabe, ist es nach Meinung des Schweizerischen Hauseigentümergeverbandes für den Mieter von Vorteil, dem Vermieter die neue Adresse zu hinterlassen.

Quelle: Hauseigentümergeverband

malt - spritzt - tapeziert - beschriftet
Lehner + Walpen AG
 malt - spritzt - tapeziert - beschriftet
Lehner + Walpen AG
 malt - spritzt - tapeziert - beschriftet
Lehner + Walpen AG
 beschriftet

8008 Zürich
 Forchstrasse 307
 Telefon 55 51 25

	ENERGIETECHNIK				
	SANITAR - HEIZUNG				
		PLANUNG, BERATUNG			
		INSTALLATION, SERVICE			
ROBERT BADER AG · HEIZUNG — SANITAR 8037 Zürich · Rebbeggstrasse 30 · Telefon 01/27120 40/27143 20					